

Umdruck-Nr. 9

Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 21/4550)

Stichwort: Steuerbefreiung einer Entlastungsprämie durch die Arbeitgeber von bis zu 1 000 Euro

Änderung

1. Nach Artikel 4 wird der folgende Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Nummer 11c wird folgende Nummer 11d eingefügt:

- „11d. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom (*einsetzen: Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgenden Tages*) bis zum 31. Dezember 2026 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 1 000 Euro;“**‘

2. Nach Artikel 8 wird der folgende Artikel 8a eingefügt:

,Artikel 8a

Änderung der Bürgergeld-Verordnung

Die Bürgergeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942, die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 267) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. nach § 3 Nummer 11d des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise,“ .

3. Artikel 9 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Artikel 4a, 7, 8 und 8a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 4a – neu - (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 3 Nummer 11d – neu –

Der Iran-Krieg hat massive wirtschaftliche Verwerfungen mit sich gebracht und wird für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zunehmend zu einer großen Belastung.

§ 3 Nummer 11d – neu – EStG regelt, dass Arbeitgeber Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Preise bis zu einem Betrag von 1.000 Euro steuerfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren können (Entlastungsprämie). Es handelt sich um einen steuerlichen Freibetrag, der unabhängig davon gilt, ob die Leistungen in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt werden. Die Regelung ist von der Wirkweise vergleichbar mit der Regelung in § 3 Nummer 11c EStG.

Die Energiepreise werden sich mittelfristig wieder entspannen, so dass eine zeitliche Befristung der Steuerbefreiung angezeigt ist. Arbeitgeberleistungen sind daher in dem Zeitraum vom Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2026 begünstigt.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist außerdem, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird, also insbesondere nicht im Wege einer Entgeltumwandlung finanziert wird.

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum mehrere Leistungen, gilt die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe von insgesamt 1.000 Euro.

Die Steuerbefreiung kann bis zu dem Betrag von 1.000 Euro in der Regel für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhältnissen in dem begünstigten Zeitraum zu ein und demselben Arbeitgeber.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten (wie z. B. § 3 Nummer 34a, § 8 Absatz 2 Satz 11, § 8 Absatz 3 Satz 2 EStG) bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

In der Sozialversicherung fallen aufgrund der Steuerfreiheit auf diese Leistungen keine Beiträge an, da es sich bei den Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

Zu Artikel 8a – neu - (Änderung der Bürgergeld -Verordnung)

§ 1 Absatz 1 Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1a (Änderung des Einkommensteuergesetzes).

Durch § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Bürgergeld -Verordnung werden Leistungen von der Einkommensberücksichtigung im SGB II ausgenommen, die nach § 3 Nummer 11d des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind. Damit wird sichergestellt, dass Leistungen, die Arbeitgeber - zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn - bis zu einem Betrag von 1 000 Euro als Entlastungsprämie an ihre Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren, bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Arbeitnehmern sollen diese Leistungen auch dann in voller Höhe zugutekommen, wenn sie Leistungen nach dem SGB II beziehen. Mit der Änderung der Bürgergeld -Verordnung wird somit die steuerliche Privilegierung auch im SGB II nachvollzogen. Mit der Nichtberücksichtigung wird darüber hinaus verhindert, dass aufgrund von den tatsächlichen Hilfebedarf übersteigenden Einnahmen der Leistungsbezug im Monat der Zuwendung unterbrochen wird.

Zur Änderung des Artikels 9 (Inkrafttreten)

Durch die Änderung des Artikels 9 Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Änderungen durch Artikel 4a und 8a am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anwendungs- und Inkrafttretenszeitpunkt

Die Änderungen treten entsprechend der vorgesehenen Inkrafttretensregelung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Anwendungszeitraum von Artikel 4a ist in dem neuen § 3 Nummer 11d EStG selbst enthalten. Artikel 8a bezieht sich auf den Anwendungszeitraum von Artikel 4a.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung einer steuerfreien Entlastungsprämie von bis zu 1.000 Euro für das Jahr 2026 führt voraussichtlich zu Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 1,7 Mrd. Euro (davon Bund rund 0,62 Mrd. Euro). Es entstehen Mindereinnahmen dadurch, dass Unternehmen die gezahlten steuer- und sozialabgabenfreien Prämien als Betriebsausgabe geltend machen.

Erfüllungsaufwand

Geringfügiger Aufwand